

31.10.2016

Neudruck

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN**

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die vom Landtag am 11. Juli 2013 eingesetzte Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) hat dem Landtag am 27. Juni 2016 einen mit Zweidrittelmehrheit verabschiedeten Abschlussbericht mit zahlreichen Änderungen der Landesverfassung vorgelegt (Drs. 16/12400).

In der Verfassungskommission wäre eine einfache Mehrheit für Vorschläge zu Verfassungsänderungen zur Einführung des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen ab 16 Jahren möglich gewesen. Da die Verfassungskommission ihre Empfehlungen zumindest mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen musste, um die anschließende Umsetzung im Rahmen eines die Verfassung ändernden Gesetzes sicherzustellen, kam es letztlich nicht zu entsprechenden Empfehlungen.

Deshalb ist dieser Punkt im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen der Verfassungskommission (Drs. 16/12350) nicht aufgenommen und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr behandelt worden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese inhaltliche Beratung im Landtag nachgeholt und eine entsprechende Verfassungsänderung ermöglicht werden.

B Lösung

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend der Vorschläge geändert.

Datum des Originals: 31.10.2016/Ausgegeben: 09.11.2016 (07.11.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechts.

D Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der PIRATEN**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel I
Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. 127), die zuletzt durch Gesetz vom (GV. NRW.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 31

- (1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Die Wahl findet an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag statt.
- (4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel I

A Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Landtag eine Grundlage für die dringend erforderliche Debatte um die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen geschaffen werden.

Die Verfassungskommission des Landtags hat sich auf entsprechende Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung nicht mit der erforderlichen Zweidrittel - Mehrheit verständigen können. Deshalb enthielt der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung zur Umsetzung der Vorschläge der Verfassungskommission keine entsprechenden Regelungen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 31

Absatz 2

Absatz 2 wird aufgehoben. Ausgangspunkt dafür ist die aktuelle Diskussion darüber, ob eine Absenkung des Wahlberechtigtenalters von 18 Jahren auf 16 Jahren möglich und geboten erscheint. Mit der Aufhebung der bindenden Verfassungsregelung wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, das Wahlalter flexibler einem entsprechenden Bewusstseinswandel anzupassen.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen bzw. die Streichung des Wahlalters aus der Landesverfassung waren bis zum Schluss in der Verfassungskommission umstritten.

Die Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der PIRATEN haben sich von Anfang an in der Verfassungskommission für die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre eingesetzt. Hierfür gab es im Rahmen der Beratungen der Verfassungskommission breite gesellschaftliche Unterstützung, unter anderem von der Naturschutzjugend NRW (NAJU), dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (BDKJ) bis hin zur Bertelsmann Stiftung.

Die Lebenssituation junger Menschen hat sich in den zurückliegenden Jahren spürbar verändert. Die Pubertät tritt heutzutage erheblich früher ein, als dies noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war. Sie liegt im Durchschnitt bei etwa 11,5 Jahren bei Mädchen und 12,5 Jahren bei Jungen. Mit der frühen Geschlechtsreife ist eine Beschleunigung und Vorverlagerung der körperlichen, psychischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung verbunden. Die Jugendlichen übernehmen bereits Verantwortung für ihre Schullaufbahn und ihre berufliche Qualifikation.

Jugendliche dürfen bereits mit 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, dies bei Kommunalwahlen zu ermöglichen und für Landtagswahlen zu verwehren.

Artikel II

Artikel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Stefan Engstfeld

und Fraktion

Michele Marsching
Marc Olejak
Torsten Sommer

und Fraktion